

Anmeldung Netzanschluss Kleinstgenerator bis 0,8 kW (in Summe)**Angaben zum Anschlussobjekt/Anlage:**

Familien und Vorname oder Firmenbezeichnung	
PLZ	
Ort	
Straße/Hausnummer/Top	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Datum	

Angaben zu Kleinstgenerator(en)

Anzahl	
Hersteller/Typ	
Summenleistung in kW	
Energieträger	

Bemerkungen

- Ich habe die Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren gemäß TOR Erzeuger gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
- Ich habe die oben beschriebene Anlage (mit gültiger Konformitätserklärung) bereits gekauft, einem allfälligen Zählertausch stimme ich zu.
- Ich bestätige, dass die Maximalkapazität P_{max} an meinem betroffenen Stromzähler inklusiv oben beschriebener Anlage in Summe 800 Watt nicht übersteigt.
- Ich stimme zu, dass die von mir bekannt gegebenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.

Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren bis 0,8 kW in Summe

1. Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens in 2 Wochen ab dem Datum dieser Anmeldung. In dieser Zeit wird der Netzbetreiber die Eignung des Zählers prüfen und diesen – wenn notwendig – austauschen. Die Kosten für den Zählertausch sind vom Kunden zu tragen.
2. Dem Betreiber ist bewusst, dass er für die vorschriftsmäßige Installation und den Betrieb seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist. Es ist seitens des Betreibers sicherzustellen, dass die elektrische Anlage für den Anschluss einer Erzeugungsanlage geeignet ist und die Herstellerangaben eingehalten werden. Das Beiziehen eines Elektrikers wird empfohlen und gewährleistet eine sichere Installation und den klaglosen Betrieb. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage lediglich zur Kenntnis.
3. Die Erzeugungsanlage verfügt über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken OVE R25 oder VDE AR-N 4105 bzw. DIN VDE V 0124-100. Der Netzbetreiber kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
4. Für die Erzeugungsanlage existiert kein Stromabnahmevertrag, sie ist für die Abdeckung des Eigenverbrauches vorgesehen. Die Vereinbarung über die Abgeltung von allfällig ins öffentliche Netz eingespeister Energie ist Sache des Kunden.
5. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage(n) lediglich zur Kenntnis und duldet diese auch im Sinne der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB-VN). Dem Betreiber ist bewusst, dass er für die vorschriftsmäßige Installation in seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist.
6. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung, etwa durch das Hinzufügen weiterer Kleinsterzeugungsanlagen, ist eine formale Netzzugangsanmeldung durch den Kunden bzw. dessen beauftragten Elektriker vorzunehmen.
7. Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage muss dies dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.